

Der Newsletter der TREUHAND COTTING AG, COTTING REVISIONS AG
und der Fiduciaire REVICOR Consulting AG.



Wolfgang Jendly
Partner, Sitzleiter Düdingen

Hilfsmittel der TREUHAND COTTING AG zur gesetzlichen Risikobeurteilung

Gemäss Art. 663b Ziff. 12 des revidierten Obligationenrechts sind Gesellschaften (Aktiengesellschaft, GmbH, Stiftung, u.a.) – unabhängig von ihrer Grösse¹ – verpflichtet, im Anhang zur Jahresrechnung «Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung» zu machen. Diese Regelung gilt erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2008.

Auch KMU's müssen sich bewusst mit ihren Risiken befassen, wenn sie auch in Zukunft bestehen wollen. Erfolgreiche Unternehmer – vom Gewerbler über den Mittelstand bis zum Grossunternehmer – haben in der Praxis ihre Risiken – bewusst oder unbewusst – schon immer kalkuliert, um entsprechende Vorkehrungen einzuleiten. Neu ist die Pflicht, dass diese formalisiert und dokumentiert werden müssen. Viele KMU's sehen sich zu Schreibearbeit gezwungen. Im Gegensatz zu Grossfirmen lassen sich jedoch die zentralen Risiken bei KMU's oft auf wenige Top-Risiken reduzieren.

Die TREUHAND COTTING AG hat dazu ein einfaches grafisches Hilfsmittel für die Dokumentation der Risikobeurteilung entwickelt, welches Ihnen helfen soll, sich strukturiert und vertieft damit auseinanderzusetzen sowie die gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Wer seine Risiken kennt und kontrollieren kann, nützt die Risikobeurteilung zu seinem Vorteil.

Wir stellen unserer Kundschaft dieses Instrument gratis zum Download auf www.treuhand-cotting.ch zur Verfügung. Von Vorteil ist diese Beurteilung zusammen mit den Abschlussunterlagen vorzulegen.

Im Folgenden eine kurze Erläuterung zum Hilfsmittel:

Der verantwortliche Verwaltungsrat erfüllt den gesetzlichen Anspruch an die Dokumentation, wenn er sich anhand der nebenstehenden Übersicht zu den **Risikokategorien** auf jene Risiken konzentriert, welche die zuverlässige finanzielle Berichterstattung beeinflussen und damit die Jahresrechnung tangieren. Von Bedeutung sind vor allem Risiken, welche die unternehmerische Zielsetzung gefährden könnten.



Vom 20.–24. Mai 2009 findet nach 2003 wieder eine Ausstellung des Gewerbes und der Vereine von Düdingen statt. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Auch die TREUHAND COTTING AG und die COTTING REVISIONS AG werden an der Ausstellung teilnehmen. Reservieren Sie sich schon heute die Ausstellungsdaten. Wir würden uns freuen, Sie an der DÜDEX 2009 begrüßen zu dürfen.

RISIKOKATEGORIE

Geschäftsrisiken Markt, Organisation, Lieferfähigkeit, Image, Branche, Grösse UG, Konkurrenz, Produkte	Corporate Governance OR, Arbeitsrecht, Aktien- und Steuerrecht, SchKG, IPR, Geistiges Eigentum	Technologierisiken Informatik, Anlagen, Verfahren, technologische Entwicklung
Personenrisiken Leben, Gesundheit, Know-how, Arbeitsmarktverhältnisse	Unternehmen	Ökologische Risiken Altlasten, Störfälle, Sanierungspflichten
Sachrisiken Mobilien, Immobilien, Lage, Versicherungsdeckung	Finanzrisiken Ertragslage, Liquidität, Anlagen, Finanzierung, Währungen, Forderungen	Haftpflichtrisiken Vertragliche / ausservertragliche Haftung, Produkthaftung, Folgerisiken, Versicherung

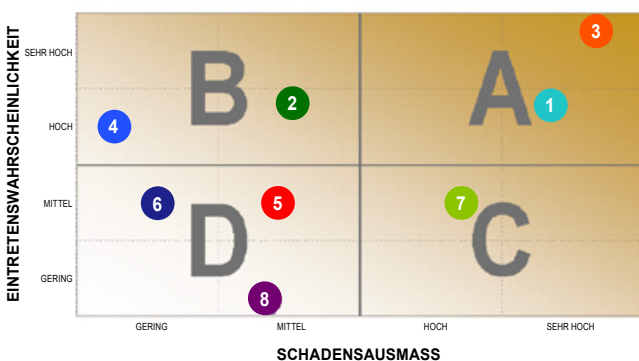
Hilfsmittel zur Risikobeurteilung

Risikobeurteilung					Massnahmenplan			
Risiko-Nr.	Risikokategorie	Risikobezeichnung	EW	SA	Massnahme	Zuständigkeit	Termin	Status
1	Geschäftsrisiko	Ungünstige Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund Finanzrisiko	4	3	Kapazitätsanpassungen	F. Muster	31.03.08	Offen
2	Personenrisiko	Verlust einer Schlüsselperson	2	3	Beurteilung der Arbeitsmarktsituation	H. Müller	15.02.08	Gestartet
3	Finanzrisiko	Liquiditätsengpass mangels Aufträge	4	4	Kontakt mit Bank aufnehmen (Erhöhung Kreditlimite)	GST	31.01.08	Beendet
4			1	3				
5			2	2				

Anschliessend gilt es, diese Top-Risiken in einem **Massnahmenplan** zu kommentieren sowie deren Eintretenswahrscheinlichkeit (EW) und Schadensausmass (SA) zu beurteilen. Ergänzend zur Bewertung der Risiken können entsprechende Massnahmen und Zuständigkeiten definiert werden.

Die vorgenommene Risikobeurteilung wird automatisch in einer **Risikolandkarte** grafisch dargestellt. Risiken aus dem Quadranten «A» sind von sehr hoher Bedeutung und «B»-Risiken gelten als mittleres Risiko. Sogenannte «C»-Risiken können zwar bedeutend sein, deren Eintretenswahrscheinlichkeit ist jedoch gering. Die Kategorie «D» umfasst eher vernachlässigbare Risiken. Die Risikobeurteilung wird somit im Sinne des Gesetzgebers einfach dokumentiert und erlaubt eine bessere Überwachung.

Risikolandkarte



Auch wenn sich im gegenwärtigen Zeitpunkt die Thematik Risikobeurteilung eher als eine regulatorische

Pflicht manifestiert, so können mit einem systematischen Risikomanagement und einer Fokussierung auf die Top-Risiken die Ressourcen optimal eingesetzt und für das Unternehmen ein wirtschaftlicher Mehrwert generiert werden:

- Inventarisierung der Top-Risiken (Risiken geraten nicht in Vergessenheit)
- Regelmässige Analyse von Risiken, aber auch Chancen
- Entwicklung einer Risikokultur und schnelle Reaktion auf Veränderungen

Zur vorgesehenen Dokumentation der Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung äussert sich der Gesetzgeber unklar und teilweise widersprüchlich. Generell sollte der Umfang der Risikobeurteilung an die Grösse und Komplexität des Unternehmens angepasst werden.

Für KMU's könnte eine Formulierung im Anhang wie folgt lauten: «Der Verwaltungsrat hat periodisch eine Risikobeurteilung vorgenommen und allfällige sich daraus ergebende Massnahmen eingeleitet, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Fehlaussage in der Rechnungslegung als gering einzustufen ist.»

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Hilfsmittel die gesetzliche Pflicht der Risikobeurteilung zu erleichtern und stehen Ihnen selbstverständlich bei Fragen zur Verfügung.

¹ Die Bestimmung zur Offenlegung betrifft zur Zeit noch sämtliche KMU's. Diese Unverhältnismässigkeit wurde erkannt und im künftigen Aktien- und Rechnungslegungsgesetz werden nur noch die wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen davon betroffen sein.

Swiss GAAP FER für KMU

Ausgangslage

Das Regelwerk der Swiss GAAP FER erhöht mit ihren Regelungen die Transparenz und Aussagekraft der Jahresrechnungen. Die Swiss GAAP FER wurden kürzlich überarbeitet. Sie sind neu modular aufgebaut. Im Zentrum dieser Neuerungen stehen kleine und mittlere Organisationen und Unternehmensgruppen. Branchenspezifische Standards regeln zudem die Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen (FER 26) und von Non-Profit-Organisationen (FER 21). Mit dieser Neuerung wird insbesondere für kleine Organisationen die Möglichkeit geschaffen ein günstiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Rechnungslegung anzustreben, ohne das Ziel der Swiss GAAP FER, der Vermittlung eines True and Fair View der Unternehmenslage, ausser acht zu lassen.

Neues Konzept:

Das neue Konzept der Swiss GAAP FER ist modular aufgebaut und besteht aus vier Bausteinen:

- dem Rahmenkonzept
- den Kern-FER für kleinere und mittlere Organisationen
- weiteren Standards
- sowie einer separaten FER für Konzerne (FER 30)

Der modulare Aufbau der Swiss GAAP FER folgt der Neuregelung zur Revision im Obligationenrecht d.h. Organisationen, welche zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten, dürfen sich auf die Anwendung der Kern-FER und des Rahmenkonzeptes beschränken:

- Bilanzsumme von MCHF 10
- Umsatz von MCHF 20
- Anzahl Mitarbeitende bis 50 Vollzeitstellen

Im Grundsatz können alle Unternehmen, welche einer eingeschränkten Prüfpflicht unterstehen, die Kern-FER anwenden. Alle übrigen grösseren Organisationen, sofern sie sich für die Swiss GAAP FER entscheiden, haben zusätzlich die weiteren Standards hinzuzuziehen.

Für Konzerngruppen wurde ein separater Standard entwickelt. Die Anwendung dieses Standards ist unabhängig davon ob lediglich ein Kern-FER Abschluss oder ein Abschluss über die gesamten FER erstellt werden muss. Kleine Unternehmensgruppen haben deshalb die Kern-FER und FER 30 anzuwenden.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Rechnungslegungsgesetz (Erste Beratung durch Ständerat in der Winter-session 2008) jene Unternehmen, welche die oben erwähnten Kriterien überschreiten, sowie Konzerngesellschaften allgemein anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden müssen, dazu gehört eben auch Swiss GAAP FER.

Rahmenkonzept / Kern-FER

Als Basis für alle Standards wurde das **Rahmenkonzept** erarbeitet. Es wird als Grundlage für die Erstellung künftiger Standards verwendet und deckt jene Punkte mit Grundsätzen ab, die im Einzelnen nicht durch einen Standard geregelt sind.

Zu den **Kern-FER** gehören die sechs zentralen Fachempfehlungen FER 1 «Grundlagen», FER 2 «Bewertungen», FER 3 «Darstellung und Gliederung», FER 4 «Geldflussrechnung», FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte» und FER 6 «Anhang». Im



Adrian Mischler

Dipl. Wirtschaftsprüfer, lic. rer. pol.

Folgendes wird kurz auf die einzelnen Standards eingegangen: **FER 1** beinhaltet neben allgemeinen Informationen die Grundsätze der FER sowie das Verhältnis der FER zum Steuerrecht.

FER 2 beschreibt die Bewertungsgrundsätze der einzelnen Bilanzpositionen, welche die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Bewertung sicherstellen. Im Weiteren werden das Vorgehen bei Wertbeeinträchtigungen und die Grundlagen bei der Fremdwährungsumrechnung behandelt.

FER 3 definiert für die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Eigenkapitalnachweis ein verbindliches Mindestgliederungsschema.

Gemäss **FER 4** sind die Ein- und Auszahlungen aus Betriebs-tätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit in einer separaten Geldflussrechnung zu gliedern.

FER 5 regelt die Verpflichtungen des Unternehmens, die sich nicht unmittelbar in der Bilanz zeigen (z.B. Eventualverpflichtungen).

FER 6 definiert alle Angaben die zusätzlich im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Nutzen eines FER-Abschlusses für KMU

- schafft Vertrauen und erhöht Transparenz
- interne Jahresrechnung als zentrales Führungsinstrument
- Kennzahlenberechnung aufgrund interner Werte
- kann die Finanzierungskosten senken (besseres Rating beim Kreditgeber)
- Revisionsstellentestat, welches vorhandene stille Reserven bestätigt

Für steuerliche Zwecke ist der FER-Abschluss nicht massgebend, sondern weiterhin der handelsrechtliche Jahresabschluss nach OR, der parallel erstellt wird.

Fazit

Die meisten Unternehmen geben sich intern bereits Rechenschaft über ihre tatsächliche finanzielle Situation. Durch die Anwendung eines anerkannten Regelwerks wie Swiss GAAP FER und dessen Offenlegung kann bei Aktionären, Kreditgebern und Mitarbeitern Vertrauen geschaffen werden. Der neue modulare Aufbau der Swiss GAAP FER wird sowohl kleineren als auch grösseren Unternehmen gerecht. Insbesondere KMU Unternehmen haben mit der Anwendung der Kern-FER die Möglichkeit eine zuverlässige betriebswirtschaftliche (True and Fair View) Rechnungslegung zu erstellen unter der Bedingung eines verhältnismässigen Ressourceneinsatzes. Ebenfalls wird es kleineren Organisationen so ermöglicht, in einem ersten Schritt die Kern-FER anzuwenden und sobald sich die Voraussetzungen verändert haben, ohne grösseren Aufwand auf die gesamten Swiss GAAP FER umzustellen.

Anmerkung

Die COTTING REVISIONS AG verfügt über qualifizierte Rechnungslegungsspezialisten nach Swiss GAAP FER.

Cotisations AVS/AI/APG/AC

Cotisations des personnes sans activité lucrative

En Suisse notre système de prévoyance repose sur le principe des 3 piliers, dont le 1er comprend l'AVS (assurance-vieillesse et survivants), l'AI (assurance-invalidité) et les APG (allocations pour perte de gain). Entrée en vigueur en janvier 1948, l'AVS a pour but la couverture en besoins vitaux de base en cas de perte du revenu due à la vieillesse de la personne assurée ou au décès de la personne assurant le soutien de la famille.

Pour la plupart d'entre nous, les cotisations sont directement prélevées sur notre revenu. Toutefois, les personnes qui n'exercent pas d'activité lucrative (ou pour lesquelles les cotisations annuelles provenant d'une activité lucrative n'atteignent pas CHF 445.00 par an) doivent également cotiser. L'obligation de cotiser pour ces personnes commence le 1er janvier qui suit leur 20ème anniversaire et prend fin au moment où elles atteignent l'âge ordinaire de la retraite. Elles sont par contre exemptées de cotisations si leur conjoint contribue au moins pour le double de la cotisation minimale (CHF 890.00 par an), prélevée sur le revenu de son activité lucrative. Pour prétendre à l'entier de la rente, la durée des cotisations doit être complète, à savoir 44 ans. Les années manquantes peuvent entraîner une diminution de la rente.

Le montant des cotisations d'une personne sans activité lucrative est déterminé en tenant compte de la fortune, ainsi que du revenu acquis sous forme de rente multiplié par 20. Pour les personnes mariées (indépendamment du régime matrimonial), seule la moitié de la fortune et du revenu acquis sous forme de rente sont prises en considération dans le calcul des cotisations de chacun. Ces dernières sont basées sur le dernier avis de taxation. Ainsi la taxation fiscale 2008 fera foi pour fixer les cotisations 2008.



Marie Perriard

Comptable

Chacun étant tenu de veiller lui-même à respecter son obligation de cotiser, il est important de relever le cas suivant :

Exemple :

Le mari est retraité, l'épouse est sans activité lucrative

Le mari perçoit une rente de CHF 52 000.00, la fortune du couple se monte à CHF 740 000.00 :

Dans cet exemple, seul le montant des cotisations de l'épouse doit être déterminé. Le mari ayant atteint l'âge ordinaire de la retraite n'est plus tenu de cotiser.

CALCUL DE LA RENTE :	CHF
Revenu acquis sous	
forme de rente, multiplié par 20	1 040 000.00 (52 000 x 20)
Fortune	740 000.00
	1 780 000.00
Moitié (cotisation uniquement	
d'un des deux conjoints)	890 000.00
Cotisation annuelle selon	
la table des cotisations	1 616.00

Vous trouverez la table des cotisations dans le mémento 2.03 rédigé par le Centre d'information AVS/AI en collaboration avec l'Office fédéral des assurances sociales.

TREUHAND COTTING AG

Düdingen Chännelmattstr. 9, 3186 Düdingen
Tel. 026 492 78 78, Fax 026 492 78 79

Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21

Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.treuhand-cotting.ch

COTTING REVISIONS AG

Düdingen Chännelmattstr. 9, 3186 Düdingen
Tel. 026 492 78 90, Fax 026 492 78 79

Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21

Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.cotting-revisions.ch

FIDUCIAIRE REVICOR CONSULTING

Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.revicor.ch